

Gebührensatzung des Marktes Rennertshofen über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten mit Hortgruppe -nachstehend Kindergarten genannt- in der Trägerschaft des Marktes Rennertshofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Kindergartengebühren

Der Markt Rennertshofen erhebt für die Benutzung des Kindergartens für Kinder eine Gebühr, nachfolgend Kindergartengebühr genannt, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Kindergartengebühren

Schuldner der Kindergartengebühr sind die Personensorgeberechtigten (Eltern), die die Betreuung des Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kindergartengebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kindergartengebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die jährliche Kindergartengebühr beträgt elf Monatsbeiträge. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt an den Kindergarten ist nicht zulässig.

§ 6 Kindergartengebühr für die Benutzung

- (1) Die Kindergartengebühr für die Benutzung des Kindergartens ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so ist die volle Kindergartengebühr für den Monat zu zahlen.

- (3) Die Kindergartengebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 7 Höhe der Kindergartengebühr und soziale Staffelung

- (1) Die Höhe der Kindergartengebühr (ohne Schulkinder/Hortkinder) ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.
- (2) **Die monatliche Kindergartengebühr** (einschließlich Spielgeld) ab dem Kindergartenjahr **2013/2014** (für 11 Monate) beträgt ab 01. September 2013 bei einer Buchungszeit von

⁽³⁾

<i>Stunden / täglich</i>	<i>Kindergartenkinder ab 3 Jahre bis zur Schulpflicht</i>	<i>Kinderkrippenkinder</i>
3,60	44,00	88,00
4,60	56,00	112,00
4,80	59,00	118,00
5,10	62,00	124,00
5,30	65,00	130,00
5,60	68,00	136,00
5,80	71,00	142,00
6,10	74,00	148,00
6,30	77,00	154,00
6,60	80,00	160,00
6,80	83,00	166,00
7,10	86,00	172,00
7,30	89,00	178,00
7,60	92,00	184,00
7,80	95,00	190,00
8,10	98,00	196,00
8,30	101,00	202,00
8,60	105,00	210,00
8,80	107,00	214,00
9,10	111,00	222,00
9,30	113,00	226,00
9,60	117,00	234,00
9,80	119,00	238,00

Wurden in der Kinderkrippe nur einzelne Wochentage gebucht, beträgt die Gebühr pro gebuchten Wochentag 25 % der Monatsgebühr.

- (3) Für Geschwisterkinder im Kindergarten und/oder der Kinderkrippe (ohne Hortgruppe) werden folgende Abschläge gewährt:
- a) für das 2. Kind: 30 % (zweitältestes Kind, das den Kindergarten und/oder die Krippe besucht),
- b) für das 3. Kind: 100 % (drittältestes Kind, das den Kindergarten und/oder die Krippe besucht).
- (4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 2 angerechnet.
Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(5) Schulkinder

- (a) Die Gebühr (einschließlich Spielgeld) für die Inanspruchnahme eines Hortgruppenplatzes beträgt

bei einem Besuch von 11.00-15.10 Uhr 69,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 11.00-16.00 Uhr 83,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 11.00-16.50 Uhr 96,00 EUR/Monat

bei einem Besuch von 12.00-15.10 Uhr 62,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.00-16.00 Uhr 66,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.00-16.50 Uhr 80,00 EUR/Monat

bei einem Besuch von 12.40-15.10 Uhr 59,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.40-16.00 Uhr 63,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.40-16.50 Uhr 69,00 EUR/Monat

bei einem Besuch von 13.30-16.00 Uhr 59,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 13.30-16.50 Uhr 63,00 EUR/Monat.

Diese Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben.

Werden nur einzelne Wochentage (z.B. nur Dienstag und Mittwoch) gebucht, so beträgt die Gebühr pro gebuchten Wochentag

bei einem Besuch von 11.00-15.10 Uhr 14,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 11.00-16.00 Uhr 17,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 11.00-16.50 Uhr 20,00 EUR/Monat

bei einem Besuch von 12.00-15.10 Uhr 15,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.00-16.00 Uhr 16,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.00-16.50 Uhr 16,00 EUR/Monat

bei einem Besuch von 12.40-15.10 Uhr 12,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.40-16.00 Uhr 13,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 12.40-16.50 Uhr 14,00 EUR/Monat.

bei einem Besuch von 13.30-16.00 Uhr 12,00 EUR/Monat
 bei einem Besuch von 13.30-16.50 Uhr 13,00 EUR/Monat.

- (b) Schulkinder, die **nur** während der **Ferienzeit** die Hortgruppe besuchen, bezahlen pro Tag der Hortbenutzung
- a) bei einem Hortbesuch bis 13.00 Uhr: 6,00 € pauschal
 - b) bei einem Hortbesuch über 13.00 Uhr hinaus: 12,00 € pauschal.
- (c) Schulkinder, die die Nachmittagsbetreuung in der Hortgruppe nutzen und auch während der Ferienzeit die Hortgruppe besuchen, sind bei einem Besuch von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Ferienzeit entsprechend der Buchungszeit kostenfrei. Besuchen diese Schüler zusätzlich auch vormittags die Hortgruppe, beträgt die zusätzliche Gebühr für den Vormittag 6,00 €/Tag.
- (d) Geschwisterermäßigungen werden beim Hortbesuch nicht gewährt.

§ 8 Unkostenentschädigung

- (1) Für im Kindergarten verabreichte Getränke an Kinder, Servietten, Kerzen usw. ist eine Entschädigungspauschale zu entrichten. Die Unkostenentschädigung für Getränke usw. ist jährlich im Voraus an die Kindergartenleitung zu entrichten.
- (2) Sofern gebucht, sind dem Markt Rennertshofen die tatsächlich angefallenen Unkosten für das Mittagessen zu ersetzen. Die Unkosten für das Mittagessen sind spätestens am 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Kindergartenleitung zu bezahlen. Bei den Kindern der Hortgruppe wird der Unkostenbeitrag abgebucht.
- (3) Die Höhe dieser Entschädigungen wird an der Informationstafel im Kindergarten veröffentlicht.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für die Hortgruppenkinder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergarten-Gebührensatzung des Marktes Rennertshofen vom 12. Dezember 2012 mit Änderung vom 25. September 2013 außer Kraft.

Rennertshofen, den 27. Juli 2016

Markt Rennertshofen
GR-Beschluss vom 26. Juli 2016, TOP 7

(DS)

Hirschbeck
1. Bürgermeister